

*Schweizerischer Feuerwehrverband
Fédération suisse des sapeurs-pompiers
Federazione svizzera dei pompieri
Federaziun svizra dals pumpiers*



Statuten



VORBEMERKUNGEN

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich ausgedrückt werden.

Es wird grundsätzlich nur der Ausdruck «Feuerwehr» verwendet. Der Begriff gilt auch für jene Gemeinden und Betriebe, wo die Feuerwehr als Wehrdienst oder anderswie bezeichnet wird.

Der Liechtensteinische Feuerwehrverband wird organisatorisch einem Kantonalverband gleichgestellt.

Diese Grundsätze gelten sowohl für die Statuten als auch für alle anderen Schriftstücke des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband
ZV	Zentralvorstand





INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	Seite	
Artikel 1	Name, Sitz	5
Artikel 2	Zweck	5
<hr/>		
	II. Mitgliedschaft	
	<i>Mitglieder</i>	
Artikel 3	Mitglieder	6
Artikel 4	Aufnahme	6
<hr/>		
	<i>Ehrenmitglieder</i>	
Artikel 5	Ernennung/Rechte	6
<hr/>		
	<i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	
Artikel 6	Austritt	6
Artikel 7	Ausschluss	6
<hr/>		
	III. Organisation	
Artikel 8	Organe	7
<hr/>		
	<i>Delegiertenversammlung</i>	
Artikel 9	Ordentliche Delegiertenversammlung	7
Artikel 10	Delegierte	7
Artikel 11	Aufgaben	7
Artikel 12	Einladung	8
Artikel 13	Anträge der Mitglieder	8
Artikel 14	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	8
Artikel 15	Abstimmung/Wahlen	8
Artikel 16	Referendum	9
Artikel 17	Urabstimmung	9
<hr/>		
	<i>Präsidentenkonferenz</i>	
Artikel 18	Zusammensetzung	9
Artikel 19	Aufgaben	10
<hr/>		
	<i>Zentralvorstand</i>	
Artikel 20	Zusammensetzung	10
Artikel 21	Aufgaben	10
Artikel 22	Amts-dauer/Wählbarkeit	11
Artikel 23	Organisation	11
<hr/>		



		Seite
	<i>Geschäftsprüfungskommission</i>	
Artikel 24	Zusammensetzung	11
Artikel 25	Aufgaben	11
Artikel 26	Berichterstattung	12
	<i>Revisionsstelle</i>	
Artikel 27	Revisionsstelle	12
	<i>Geschäftsstelle</i>	
Artikel 28	Geschäftsstelle	12
	<i>Feuerwehrekongress</i>	
Artikel 29	Feuerwehrekongress	12
	IV. Leistungen bei Unfall und Krankheit; Hilfskasse	
Artikel 30	Prinzip	13
Artikel 30 a	Jugendfeuerwehr	13
	V. Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch)	
Artikel 31	Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch)	14
	VI. Finanzielles	
Artikel 32	Finanzplan	15
Artikel 33	Jahresbeitrag	15
Artikel 33 a	Verbandsbeitrag	15
Artikel 33 b	Hilfskassenbeitrag	15
Artikel 34	Jahresrechnung	16
Artikel 35	Haftung	16
	VII. Schlussbestimmungen	
Artikel 36	Änderung der Statuten	17
Artikel 37	Auflösung	17
Artikel 38	Massgebende Statuten	17
Artikel 38 a	Gerichtsstand	17
Artikel 39	Genehmigung und Inkrafttreten	17
	VIII. Anhänge	
Anhang 1	Delegiertenstimmen der Kantone gemäss Artikel 10	18
Anhang 2	Reglement Jahresbeiträge	19



I. ALLGEMEINES

Artikel 1:

Name, Sitz

Der Schweizerische Feuerwehrverband (SFV) ist ein Verein, der als Dachverband die kantonalen Feuerwehrverbände und den Verband des Fürstentums Liechtenstein und die Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren vereint.

Der SFV ist am 19. Juni 1870 in Aarau gegründet worden.

Der SFV ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist im Handelsregister eingetragen.

Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Eine Sitzverlegung ist auf Antrag des ZV von der DV zu genehmigen.

Artikel 2:

Zweck

Der SFV bezweckt, in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

- a) das Feuerwehrwesen zu fördern und so weit als möglich zu vereinheitlichen;
- b) die Feuerwehren bei der Erfüllung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen;
- c) Aufträge und Mandate (Bund, Feuerwehr Koordination Schweiz FKS usw.) im Feuerwehrebereich zu bearbeiten;
- d) bei Bedarf Versicherungen im Feuerwehrebereich (inkl. Jugendfeuerwehr) anzubieten und gegebenenfalls abzuschliessen.

Der Zweck wird namentlich erreicht durch

- e) die Vertretung der Interessen der Feuerwehren im In- und Ausland;
- f) die Zusammenarbeit mit den Behörden und den fachverwandten Verbänden;
- g) die Durchführung von Ausbildungsgängen, Kursen, Seminaren und Kongressen zu fachspezifischen Themen;
- h) die Erarbeitung und Publikation von fachtechnischen Grundlagen;
- i) die Zertifizierung der Produkte und die technische Unterstützung;
- j) die Ausrichtung von ausreichenden subsidiären Leistungen bei Unfällen oder Krankheiten von Feuerwehrleuten;
- k) die Pflege des Informations- und Pressewesens.



II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Artikel 3:

Mitglieder

Dem SFV können als Mitglieder angehören:

1. Die kantonalen Feuerwehrverbände und der Liechtensteinische Feuerwehrverband und ihre Sektionen;
2. Die Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren (VSBF);
3. Feuerwehrorganisationen: Feuerwehren mit selbstständigem Kommando wie Ortsfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und ähnliche Organisationen;
4. Überdies können von der DV mit dem SFV verbundene Organisationen, Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen – ohne Stimmrecht an der DV – aufgenommen werden.

Artikel 4:

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die DV. Der ZV kann auf schriftlichen Antrag einen Aufnahmekandidaten bis zur definitiven Aufnahme durch die DV bezüglich Rechte und Pflichten provisorisch aufnehmen. Er informiert den entsprechenden Kantonalverband.

Ehrenmitglieder

Artikel 5:

Ernennung/Rechte

Personen, die sich um den SFV oder das schweizerische Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die DV auf Antrag des ZV. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben kein Stimmrecht.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 6:

Austritt

Austritte erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres. Die DV wird vom ZV darüber informiert. Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das anteilige Verbands- und Hilfskassenvermögen.

Artikel 7:

Ausschluss

Die DV kann auf Antrag des ZV ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Der ZV muss das Mitglied drei Monate vor der DV schriftlich über den Antrag und dessen Begründung orientieren.



III ORGANISATION

Artikel 8:

Organe

Die Organe des SFV sind:

1. die Delegiertenversammlung (DV)
2. die Präsidentenkonferenz
3. der Zentralvorstand (ZV)
4. die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
5. die Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Artikel 9:

Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV findet jährlich, spätestens sechs Monate vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres statt. Ort und Zeitpunkt werden vom ZV festgelegt und an der DV des Vorjahres bekannt gegeben.

Artikel 10:

Delegierte

1. Die Delegiertenversammlung bilden 227 Delegierte, davon 200, die sich auf die Kantonalverbände und den Liechtensteinischen Feuerwehrverband aufteilen, sowie 27 Vertreter der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren, welche die Vereinigung nach ihren eigenen Entscheidungen bestimmt. Die Kantonalverbände sind dafür besorgt, dass die Instrukturen an der Delegiertenversammlung angemessen vertreten sind.
Jeder Kantonalverband hat mindestens 2 Delegierte, und der Liechtensteinische Feuerwehrverband hat 3 Delegierte.
Die Delegiertenzahl der Kantone wird von der DV für die dreijährige Amtsperiode bestätigt.
Die Delegiertenzahl nach Kantonen ist im Anhang 1 festgehalten.
2. Jeder anwesende stimmberechtigte Delegierte hat an der DV nur eine Stimme.

Artikel 11:

Aufgaben

1. Oberstes Organ des SFV ist die DV.
2. Der DV steht insbesondere die Behandlung folgender Geschäfte zu:
 - A. Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten DV
 - b) der Jahresberichte des ZV, der Präsidentenkonferenz, der GPK sowie weiterer Berichte
 - c) der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle mit Dechargeerteilung
 - d) von Änderungen des Finanzplans
 - e) der Jahresbeiträge (Mitgliederbeitrag und Beitrag Hilfskasse)
 - f) der Budgets des Folgejahres
 - B. Mutationen im Mitgliederbestand
 - C. Festlegung der Stimmverteilung gemäss Artikel 10



- D. Wahlen
 - a) des Zentralvorstandes
 - b) des Zentralpräsidenten
 - c) der Geschäftsprüfungskommission
 - d) der Revisionsstelle
- E. Änderung der Statuten
- F. Behandlung von Anträgen
- G. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 12:

Einladung

1. Die Einladung zur DV mit Traktanden, Delegiertenliste und Stimmmaterial wird den Kantonalverbänden, dem Liechtensteinischen Feuerwehrverband und der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren zur Verteilung an ihre Delegierten sowie den übrigen Mitgliedern gemäss Artikel 3 Ziffer 4 und Artikel 10 Ziffer 1 mindestens sechs Wochen vor der DV zugesandt.
2. Die vollständige Einladung wird nach Möglichkeit mindestens drei Wochen vor der DV in der Schweizerischen Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) publiziert.

Artikel 13:

Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern zuhanden der DV sind mindestens drei Monate vor der DV schriftlich dem ZV einzureichen.

Artikel 14:

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Durch eigenen Beschluss, auf Antrag des ZV oder der Präsidentenkonferenz, von fünf Kantonalverbänden, des Liechtensteinischen Feuerwehrverbands und der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 3 beruft der ZV eine ausserordentliche DV ein.
2. Der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen DV muss die Traktanden beinhalten und erläutern.
Die ausserordentliche DV muss innert vier Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

Artikel 15:

Abstimmung/Wahlen

1. Die DV wird vom Zentralpräsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des ZV geleitet.
2. Mit Ausnahme von Statutenänderungen (Artikel 36) werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, beim folgenden das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei mehr als zwei Kandidaten fällt der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl jeweils aus der Wahl.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt werden.
5. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.



Artikel 16:

Referendum

1. Gegen Beschlüsse der DV kann innert 60 Tagen nach der DV das Referendum ergriffen und eine Urabstimmung verlangt werden. Das Referendum ist schriftlich bei der Geschäftsstelle SFV einzureichen.
2. Das Referendum ist zu Stande gekommen, wenn es von mindestens fünf Kantonalverbänden, vom Liechtensteinischen Feuerwehrverband und von der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren oder einem Fünftel aller Mitglieder gemäss Artikel 3 Ziffer 3 verlangt wird.

Artikel 17:

Urabstimmung

1. Zur Durchführung einer schriftlichen Urabstimmung, an der alle Mitglieder teilnehmen können, versendet die Geschäftsstelle die nötigen Unterlagen, die über den Gegenstand der Abstimmung und das Abstimmungsverfahren Aufschluss geben.
2. Den Befürwortern und Gegnern des der Urabstimmung zu unterbreitenden Antrages steht die Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) als offizielles Publikationsorgan gleichermaßen zur Verfügung.
3. Für das Ergebnis der Urabstimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Mit der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses ist eine vereidigte Urkundsperson zu beauftragen.
4. Das Ergebnis der Urabstimmung ist in der Schweizerischen Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch) zu veröffentlichen.

Präsidentenkonferenz

Artikel 18:

Zusammensetzung

1. Die Präsidentenkonferenz besteht aus:
 - einer Zweier-Delegation mit jeweils einer Stimme aus jedem Kantonalverband und aus dem Liechtensteinischen Feuerwehrverband. Die Kantonalverbände sind dafür bvesorgt, dass die Instruktooren an der Präsidentenkonferenz angemessen vertreten sind;
 - einer Vierer-Delegation mit vier Stimmen der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren, welche die Vereinigung nach ihren eigenen Entscheidungen bestimmt.Die Mitglieder des ZV nehmen beratend an der Präsidentenkonferenz teil.
2. Der Vorsitz der Präsidentenkonferenz wird von einem Präsidenten wahrgenommen, der jeweils in der April-Konferenz gewählt wird, und sein Amt für die nächsten drei Präsidentenkonferenzen innehat.
3. Die Präsidentenkonferenz erstattet einen Jahresbericht zuhanden der DV.
4. Das Sekretariat der Präsidentenkonferenz wird durch die Geschäftsstelle des SFV geführt.



Artikel 19:

Aufgaben

1. Die Präsidentenkonferenz ist beratendes Organ bei der Führung der Angelegenheiten des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Nomination der Mitglieder des ZV, gemäss Artikel 20;
 - b) die Nomination des Zentralpräsidenten;
 - c) die Nomination der fünf Mitglieder der GPK;
 - d) die Stellungnahme zu Jahresrechnung, Budget und Finanzplan;
 - e) die Stellungnahme zu Tätigkeitsprogramm, mittel- und langfristiger Planung;
 - f) die Stellungnahme zu Fragen, die vom ZV, von den Kantonalverbänden, vom Liechtensteinischen Feuerwehrverband, der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren oder andern Mitgliedern an die Präsidentenkonferenz herangetragen werden;
 - g) die Unterstützung des Informationsflusses sowie der Meinungs- und Willensbildung im SFV.
2. Die DV kann der Präsidentenkonferenz weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Zentralvorstand

Artikel 20:

Zusammensetzung

1. Der ZV besteht aus dem Zentralpräsidenten und
 - sechs bis acht weiteren Mitgliedern, davon in der Regel je einem Vertreter aus den Gruppierungen der kantonalen Feuerwehrverbände und des Fürstentums Liechtenstein. Ausnahmen müssen von der betroffenen Region vorgängig genehmigt werden.
 - zwei bis vier Vertretern der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren VSBF; ein bis zwei Vertreter müssen aus den lateinischen Kantonen sein;
 - mindestens drei Mitglieder des ZV müssen aktive Instrukteure sein.
2. Aus dem Kreis der Mitglieder des ZV wählt der ZV einen Vizepräsidenten.

Artikel 21:

Aufgaben

1. Der ZV trägt die Verantwortung für die strategische Führung des SFV und die Erfüllung der statutarischen Aufgaben. Er überwacht die Geschäftstätigkeit und nimmt die Repräsentation gegen aussen wahr.
2. Der ZV ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Einberufung der DV und die Vorbereitung der Anträge;
 - b) den Vollzug der von der DV gefassten Beschlüsse;
 - c) die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der DV;
 - d) die Erstellung des Tätigkeitsprogrammes sowie der mittel- und langfristigen Planung;



- e) die Festlegung der Ziele für die Geschäftsführung und die Überprüfung ihrer Umsetzung, insbesondere im Bereich Jahresrechnung, Budget und Finanzplan, sowie die Verwaltung der Hilfskasse und allfälliger weiterer Versicherungen, die Verabschiedung von Budget und Rechnung zuhanden der DV;
- f) die Wahl des Direktors und seines Stellvertreters;
- g) die Genehmigung des Anlagereglements;
- h) die Wahl des externen Portfoliomanagements;
- i) die Wahl der externen Immobilienverwaltung.
- j) den Erlass der Geschäftsordnung Hilfskasse

Artikel 22:

Amtsdauer/Wählbarkeit

1. Die Amtsdauer des ZV beträgt drei Jahre.
2. Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer wählt die nächste DV einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.
3. In den Zentralvorstand wählbar sind nur aktive Feuerwehrleute.
4. Der Zentralpräsident muss sich in zwei Amtssprachen (Deutsch und Französisch oder Italienisch) mündlich ausdrücken können.
5. Demissionen erfolgen schriftlich auf die DV und sind in der Regel ein Jahr vorher mitzuteilen.

Artikel 23:

Organisation

Der ZV erlässt seine Geschäftsordnung.

Geschäftsprüfungskommission

Artikel 24:

Zusammensetzung

1. Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern. Sie dürfen keinem anderen Organ des SFV angehören.
2. In die GPK wählbar sind aktive Feuerwehrleute mit hinreichenden Fachkenntnissen.
3. Die Amtsdauer der GPK-Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist nicht möglich.
4. Die GPK konstituiert sich selbst.
5. Jedes Jahr wird das amtsälteste Mitglied ersetzt.

Artikel 25:

Aufgaben

1. Die GPK prüft:
 - a) die Übereinstimmung der Tätigkeit von ZV und Präsidentenkonferenz mit den Statuten und den Beschlüssen der DV
 - b) die Übereinstimmung der Tätigkeit der Geschäftsstelle mit den Beschlüssen des ZV.
2. Die GPK hat Einsichtsrecht in alle Verbandsakten.
3. Bei Streitigkeiten zwischen und innerhalb von Organen und/oder den Kantonalverbänden, dem Liechtensteinischen Feuerwehrverband, der Vereinigung schweizerischer Berufsfeuerwehren und anderen Mitgliedern des SFV ist die GPK als Vermittlerin zu konsultieren, bevor andere Rechtswege beschritten werden.



Artikel 26: *Berichterstattung*
Die GPK erstattet der DV Bericht.

Revisionsstelle

Artikel 27: *Revisionsstelle*
Die DV bestimmt jährlich auf Vorschlag des ZV eine externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnungen des SFV (inklusive Vermögen der Hilfskasse und Fonds) prüft und der DV Bericht erstattet.

Geschäftsstelle

Artikel 28: *Geschäftsstelle*
Die Geschäftsstelle ist dem ZV unterstellt. Der ZV erlässt für die Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

Feuerwehrekongress

Artikel 29: *Feuerwehrekongress*
Bei Bedarf organisiert der ZV einen Feuerwehrekongress zur fachlichen Weiterbildung sowie zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und der Kameradschaft.



IV. HILFSKASSE

Artikel 30:

Prinzip

1. Der SFV richtet Leistungen bei Krankheit oder Unfall von Feuerwehrleuten (einschliesslich Angehörige von Jugendfeuerwehren) aus. Die Leistungen werden nach dem Prinzip der Subsidiarität ausgerichtet.
2. Der SFV schliesst zu diesem Zweck eine Versicherung bei einer anerkannten registrierten Versicherungsgesellschaft der Schweiz ab. Die Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag.
3. Der SFV kann im Einzelfall darüber hinausgehende Leistungen ausrichten. Solche Leistungen können die Versicherungsleistungen ergänzen oder nicht durch die Versicherung gedeckte Schäden ganz oder teilweise decken, namentlich im Krankheitsfall. Auf solche Leistungen besteht kein Anspruch. Sie werden ermessensweise festgelegt. Solche Ermessensleistungen werden aus einem Fonds erbracht, der in den Büchern des SFV auszuweisen ist.
4. Die Geschäftsstelle des SFV besorgt die Administration und entscheidet in allen Fragen hinsichtlich Leistungen gemäss Ziffer 3 hievord endgültig. Sie leitet und besorgt die Vermögensverwaltung des Fonds. Näheres regelt die Geschäftsordnung Hilfskasse nach Art. 28 dieser Statuten.

Artikel 30a:

Jugendfeuerwehr

1. Angehörige der Jugendfeuerwehr sind im Sinne von Art. 30 Ziff. 2, nicht aber Art. 30 Ziff. 3 der Statuten durch die Hilfskasse gedeckt.
2. Der SFV schliesst auf eigene Kosten für Mitglieder von Jugendfeuerwehren eine Kollektivunfallversicherung betreffend Tod und Invalidität ab. Für den Umfang der Versicherungsleistungen ist die von der Geschäftsstelle SFV abgeschlossene Versicherung massgebend.
3. Die Jugendfeuerwehren können sich für die Deckung der oben genannten Risiken dieser Kollektivunfallversicherung durch einmalige schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle SFV anschliessen.
4. Durch diese Kollektivunfallversicherung sind nur diejenigen Angehörigen von Jugendfeuerwehren gedeckt, die durch ihre Jugendfeuerwehr der Geschäftsstelle SFV namentlich gemeldet sind. Die Meldung hat einmal jährlich zu erfolgen.
5. Die Deckung besteht nur bei Ausbildungsaktivitäten, welche unter Leitung der Verantwortlichen der jeweiligen Jugendfeuerwehr durchgeführt werden. Die Teilnahme an Ernstfalleinsätzen von privaten oder öffentlichen Rettungsorganisationen ist nicht gedeckt.



V. SCHWEIZERISCHE FEUERWEHR-ZEITUNG (118 SWISSFIRE.CH)

Artikel 31:

Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118 swissfire.ch)

1. Die Schweizerische Feuerwehr-Zeitung (118.swissfire.ch) ist das offizielle Publikationsorgan des SFV.
2. Beschlüsse und wichtige Mitteilungen sind darin in deutscher, französischer und italienischer Sprache zu veröffentlichen.
3. Die Mitglieder gemäss Artikel 3 dieser Statuten sind verpflichtet, ein Exemplar der Schweizerischen Feuerwehr-Zeitung (118.swissfire.ch) zu abonnieren.



VI. FINANZIELLES

- Artikel 32:* *Finanzplan*
Die Aufwands- und Ertragsgestaltung wird durch den Finanzplan des SFV geregelt.
- Artikel 33:* *Jahresbeitrag*
1. Der Jahresbeitrag wird von der ordentlichen DV im Rahmen eines separaten Reglementes jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt, welches integrierender Bestandteil der Statuten ist (siehe Anhang 2). Grundlage ist der Finanzplan. Der Jahresbeitrag kann während eines Geschäftsjahres nicht abgeändert werden. Der Jahresbeitrag setzt sich aus einem Verbandsbeitrag und einem Hilfskassenbeitrag zusammen.
 2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den SFV und erlischt mit dem Austritt aus dem SFV.
 3. Für das Aufnahme- und das Austrittsjahr sind der Verbandsbeitrag sowie der Beitrag für die Hilfskasse zur Finanzierung der Leistungen für Unfall und Krankheit für alle gemeldeten Feuerwehrangehörigen vollumfänglich geschuldet.
 4. Die beiden Beiträge werden in der Jahresrechnung getrennt ausgewiesen.
- Artikel 33a:* *Verbandsbeitrag*
1. Der Verbandsbeitrag für Mitglieder gemäss Artikel 3, Ziffer 3 richtet sich nach der Grösse der zu schützenden Bevölkerung gemäss den Abstufungen im Mitgliederbeitragsmodell (Anhang 2).
 2. Der jährliche Mitgliederbeitrag beinhaltet ein SFZ-Abo.
 3. Die Mitgliederbeiträge für Mitglieder gemäss Artikel 3, Ziffer 1 und 4 finden sich ebenfalls im Mitgliederbeitragsmodell (Anhang 2).
- Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich nach Artikel 33 dieser Statuten.
- Artikel 33b:* *Beitrag an die Hilfskasse für die Finanzierung der Leistungen für Unfall und Krankheit*
1. Der Beitrag entspricht einem Kopfbeitrag pro gemeldeten Angehörigen der Feuerwehr nach Art. 3 Ziffer 3 dieser Statuten. Für Angehörige der Jugendfeuerwehren wird kein Beitrag erhoben.
 2. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach Artikel 33 dieser Statuten.
 3. Die Beiträge werden dem Fonds gemäss Art. 30 Ziffer 3 dieser Statuten zugewiesen, soweit sie nicht zur Deckung der Prämie für die nach Art. 30 Ziffer 2 der Statuten abgeschlossenen Versicherung verwendet werden.



Artikel 34:

Jahresrechnung

1. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Kapitalentwicklung der Hilfskasse ist in einem Anhang zur Jahresrechnung separat auszuweisen.
3. Die Jahresrechnung ist der GPK und der Revisionsstelle spätestens drei Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres vorzulegen.

Artikel 35:

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des SFV haftet sein ganzes Vermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Jahresbeiträge. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Die Haftung der Organe richtet sich nach Artikel 55 Absatz 3 ZGB.



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Artikel 36:* *Änderung der Statuten*
Zur Änderung der Statuten durch die DV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Artikel 37:* *Auflösung*
1. Die Auflösung des SFV kann nur in einer Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
 3. Eine von der DV beschlossene Auflösung der Hilfskasse erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- Artikel 38:* *Massgebende Statuten*
Die Statuten des SFV werden in den drei Amtssprachen (D, F, I) herausgegeben. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.
- Artikel 38a:* *Gerichtsstand*
Es gelten die gesetzlichen schweizerischen Gerichtsstände.
- Artikel 39:* *Genehmigung und Inkrafttreten*
Die vorliegenden Statuten wurden von der DV vom 9. Juni 2012 genehmigt und treten auf den 9. August 2012 in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 26. Juni 2010.

Appenzell, 9. Juni 2012

Schweizerischer Feuerwehrverband

Der Zentralpräsident:
sig. Laurent Wehrli

Der Vizepräsident:
sig. Roland Fuchs



Anhang 1

Delegiertenstimmen der Kantone gemäss Artikel 10

DV SFV: Anzahl Delegierte	
Kanton	Delegiertenstimmen
ZH	21
BE	30
AG	16
VD	18
AR	2
AI	2
BL	6
BS	3
FR	9
GE	7
GL	2
GR	10
JU	4
LU	10
NE	5
NW	2
OW	2
SG	10
SH	3
SZ	3
SO	7
TG	7
TI	5
UR	2
VS	8
ZG	3
FL	3
TOTAL	200



Anhang 2

Reglement Jahresbeiträge

Abstufung Mitgliederbeitragsmodell

Abstufung nach Einwohnerzahl	Mitgliederbeiträge 2012 in CHF
1– 499	210.–
500– 999	310.–
1 000– 2499	410.–
2 500– 4999	510.–
5 000– 7499	650.–
7 500– 9999	950.–
10 000– 24999	1150.–
25 000– 49999	1350.–
>50000	1550.–
Berufsfeuerwehren	1100.–
Betriebsfeuerwehren	365.–
Bezeichnung	Jahresbeitrag 2012
Kantonalverbände, Unternehmen und Fürstentum Liechtenstein	Fr. 365.–
Organisationen und Verbände	Fr. 240.–
Einzelmitglieder	Fr. 150.–



